

**Themenkonferenz der Aargauischen kantonalen
Lehrerinnen- und Lehrerkonferenz**

Gesetzlicher Gesundheitsschutz der Lehrpersonen

lic. iur. Georg Klingler, Rechtsanwalt und Notar
Baur Hürliemann AG, Zürich und Baden

Einleitung

- Der gesetzliche Gesundheitsschutz bezog sich ursprünglich auf Arbeiten, die unter physischer Belastung erfolgten.
- Der gesetzliche Gesundheitsschutz wurde erst später auch auf Angestellte der Dienstleistungsbranche und ähnliche Bereiche ausgedehnt.
- Der gesetzliche Gesundheitsschutz ist in erster Linie auf die Privatwirtschaft ausgerichtet.

Gesetzliche Grundlagen

- Die gesetzlichen Grundlagen für den Gesundheitsschutz für Lehrpersonen im Kanton Aargau finden sich in den folgenden Erlassen:
 - Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz) vom 13. März 1964
 - Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG) vom 20. März 1981
 - Arbeitsvertragsrecht (insbesondere kantonales Personalrecht)

Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz)

- Arbeitsgesetz wurde in erster Linie für die Privatwirtschaft erlassen.
- Zahlreiche Bestimmungen sind für Personen, die in der öffentlichen Verwaltung angestellt sind, nicht anwendbar.
- Anwendbar sind lediglich:
 - Art. 6 (allgemeine Pflichten zum Gesundheitsschutz)
 - Art. 35 (Gesundheitsschutz bei Mutterschaft)
 - Art. 36a (Grundlage für Verordnungen durch den Bundesrat)

Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz)

- Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz (ArGV 3) vom 18. August 1993;
- Konkretisierung von Art. 6 Arbeitsgesetz;
- Enthält unter anderem Regelungen zu:
 - Anforderungen an Gebäude und Räume
 - Anforderungen an Beleuchtung, Raumklima, Lärm und Vibrationen
 - Anforderungen an Arbeitsplatz
 - Anforderungen an Garderoben, Toiletten, Ess- und Aufenthaltsräume

Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz)

- Kontrolle zum Vollzug des Arbeitsgesetzes
- Die Bestimmungen zur Kontrolle zum Vollzug des Arbeitsgesetzes sind für öffentliche Schulen nicht anwendbar
- Es gibt keine Behörde, welche die Durchsetzung des Arbeitsgesetzes an öffentlichen Schulen kontrolliert
- Überprüfung ist nur im Einzelfall möglich (z.B. in einem Kündigungsverfahren)

Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG)

- UVG macht keine Differenzierung zwischen privaten und öffentlich-rechtlichen Arbeitnehmenden
- UVG ist auf Lehrpersonen uneingeschränkt anwendbar
- Von Bedeutung für den Gesundheitsschutz: Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (VUV) vom 19. Dezember 1983

Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG)

- Verordnung über die Unfallverhütung enthält ähnliche Bestimmungen wie Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz;
- Sicherheitsanforderungen an Gebäude, Räume und Arbeitsumgebung
- Zuständig für Kontrollen betreffend Unfallverhütung: Kantonale Organisationen (Kanton Aargau: Amt für Wirtschaft und Arbeit);
- Zuständig für Kontrollen betreffend Vorschriften zu Berufskrankheiten: SUVA

Arbeitsvertragsrecht (kantonales Personalrecht)

- Gesetz über die Anstellung von Lehrpersonen (GAL) des Kantons Aargau vom 17. Dezember 2002
- Fürsorgepflicht
- § 16 GAL, Schutz der Persönlichkeit
 - Die Arbeitgeberin und alle für sie handelnden Stellen treffen die erforderlichen Massnahmen zum Schutz von Leben, Gesundheit und persönlicher Integrität der Lehrpersonen.*
- Pflicht von § 16 GAL kann mit der Fürsorgepflicht von Art. 328 Obligationenrecht verglichen werden

Arbeitsvertragsrecht (kantonales Personalrecht)

- Umfang der Fürsorgepflicht ist im Einzelfall anhand der konkreten Umstände gestützt auf Treu und Glauben festzulegen
- Besonderheiten des einzelnen Arbeitsverhältnisses sind zu berücksichtigen
- Allenfalls erhöhe Fürsorgepflicht und weitergehende präventive Massnahmen bei tätigkeitsimmanenten Belastungen
- Erheblicher Beurteilungs- und Ermessensspielraum für den Arbeitgeber betreffend den konkreten Massnahmen

Stresshaftung

- Stress: Übermässiger Arbeits- und Leistungsdruck;
- Schadenersatz und Genugtuung, falls arbeitsbedingter Stress zu einer unfreiwilligen Vermögenseinbusse führt;
- Eine solche Haftung wurde in der Vergangenheit von den Gerichten nicht als eigenständige Haftungsart betrachtet, sondern als eine Art Mobbing
- Ausgleichende Funktion: Abwälzung nachteiliger Folgen
- Präventive Funktion: Anreiz für Arbeitgeber

Stresshaftung

- Stresshaftung als Staatshaftung
- Schadenersatz oder Genugtuung
- Anspruchsvoraussetzungen
 - Handlung eines Beamten in Ausübung amtlicher Tätigkeit
 - Schaden
 - Widerrechtlichkeit
 - Kausalzusammenhang
 - Kein Verschulden vorausgesetzt

Stresshaftung

- Stresshaftung als vertragliche Haftung
- Anspruchsvoraussetzungen
 - Schaden
 - Vertragsverletzung
 - Kausalzusammenhang
 - Verschulden
 - Gerichtsentscheide zur Stresshaftung
 - BGer 4C.24/2005
 - BGer 4C.320/2005
 - BVerwGer A-4147/2016

Gesetzlicher Gesundheitsschutz der Lehrpersonen

Fazit:

- Arbeitsgesetz: Geringer Anwendungsbereich, keine präventive Kontrolle
- Unfallversicherungsgesetz: Sicherheitsanforderungen an Gebäude, Räume und Arbeitsumgebung
- Arbeitsvertragsrecht: Umfang der Fürsorgepflicht ist abhängig von den konkreten Umständen
- Stresshaftung

Gesetzlicher Gesundheitsschutz der Lehrpersonen

**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit**